

Lösungen zu Kapitel 27: Unternehmenspublizität

a) Publizität der Kapitalgesellschaften und Lagebericht

Unter dem Begriff der Unternehmenspublizität versteht man die allgemein zugängliche Bekanntmachung von Unternehmensinformationen, wobei diese über reine Rechnungslegungsdaten hinausgehen und sämtliche (Selbst-)Darstellungen des Unternehmens nach außen umfassen. Entscheidend dabei ist nicht die tatsächliche Kenntnisnahme der Unternehmensinformationen, sondern die jedem eröffnete Möglichkeit der Kenntnisnahme. Die Unternehmenspublizität dient der Reduktion asymmetrischer Informationsverteilung zwischen den besser informierten Unternehmensinsidern und den schlechter informierten Unternehmensexternen. Gesetzliche Publizitätspflichten finden sich vor allem im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

Gesellschaftsrechtliche Publizitätspflichten sind Teil der an der Rechtsform des Unternehmens orientierten Unternehmensverfassung und damit in Abhängigkeit von der jeweiligen Rechtsform zu erfüllen. Die OTTO AG ist als Aktiengesellschaft eine haftungsbeschränkte Publikumsgesellschaft (§ 1 Abs. 2 AktG) und gemäß § 3 Abs. 1 AktG Kaufmann qua Rechtsform (Formkaufmann) i.S.d. § 6 Abs. 1 HGB. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Publizitätspflichten für Unternehmen einer haftungsbeschränkten Rechtsform, also z.B. einer AG, stärker reguliert sind.

Hinsichtlich der Publizität sind alle Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264 HGB zur Offenlegung ihres Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger verpflichtet (§ 325 Abs. 1 S. 1 HGB). Daneben umfassen die gesellschaftsrechtlichen Publizitätspflichten vor allem den Lagebericht als weiterführendes Informationsinstrument (§ 325 Abs. 1 S. 3 HGB). Zur Aufstellung eines Lageberichts sind alle mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften verpflichtet (§ 264 Abs. 1 S. 4 HGB). Die Größenklassen bestimmen sich nach den quantitativen Kriterien des § 267 HGB. Dabei müssen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen mindestens zwei der drei Indikatoren Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Jahresdurchschnitt an Arbeitnehmer erfüllt sein. Für die OTTO AG gestaltet sich die Klassifikation wie folgt:

	31.12.X1			31.12.X2		
Bilanzsumme	10,2 Mio. €	> 4,84 Mio. € & < 19,25 Mio. €	Mittelgroß	10,8 Mio. €	> 4,84 Mio. € & < 19,25 Mio. €	Mittelgroß
Umsatzerlöse	13,1 Mio. €	> 9,68 Mio. € & < 38,5 Mio. €	Mittelgroß	14,4 Mio. €	> 9,68 Mio. € & < 38,5 Mio. €	Mittelgroß
Mitarbeiter	140	> 50 & < 250	Mittelgroß	153	> 50 & < 250	Mittelgroß

Die OTTO AG erfüllt für alle Indikatoren die Kriterien einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen. Sie ist somit zur Aufstellung eines Lageberichts gemäß § 289 HGB verpflichtet.

Der Gesetzgeber will mit dem Lagebericht den erhöhten Informationsbedürfnissen, die sich aus dem erweiterten Kreis der Unternehmensbeteiligten bei größeren Unternehmen ergibt, gerecht werden. Der Lagebericht soll Informationen vermitteln, die ein Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Entwicklung widerspiegeln. Dabei geht der zeitliche Betrachtungshorizont weiter als der des (Konzern-)Abschlusses und umfasst auch den vor der Berichtsperiode beginnenden und sich nach ihr fortsetzenden, prospektiven Entwicklungsverlauf des wirtschaft-

lichen Gesamtgeschehens. Im Lagebericht nach HGB sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 289 Abs. 1 HGB).

Sowohl Lagebericht als auch Jahresabschluss unterliegen der gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung (§ 316 Abs. 1 S. 1 HGB). Ist es dem Prüfer nicht möglich, ein Prüfungsurteil abzugeben oder hat er Einwendungen zu erheben, kann die Bestätigung, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird, versagt oder eingeschränkt werden (§ 322 HGB). Im Falle der OTTO AG ist es unerheblich, ob Westermann potentiellen Interessenten eine Möglichkeit zur Informationsvermittlung auf anderem Wege („kommen und fragen“) anbietet. Der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts kann die Gesellschaft nicht entgehen. Mit dem Fehlen des sog. „Bilanzeides“ ist der Lagebericht zumindest unvollständig (§ 289 Abs. 1 S. 5 HGB). Offensichtlich verzichtet die OTTO AG, nach Westermanns Intervention, gar völlig auf die Veröffentlichung des Lageberichts. Sie muss dann aber mit den rechtlichen (Versagung des Bestätigungsvermerks) sowie den daraus resultierenden wirtschaftlichen Konsequenzen (z.B. Vertrauensverlust bei Kunden und Lieferanten, kreditvertragliche Probleme bei Banken) leben.

b) Prognose und Risikoberichterstattung

Bei der OTTO AG handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Gemäß § 289 HGB muss deren Lagebericht folgende Inhalte umfassen:

- Wirtschaftsbericht (Abs. 1 S. 1)
- Prognose- und Risikobericht (Abs. 1 S. 4)
- Bilanzeid (Abs. 1 S. 5)
- Nachtragsbericht (Abs. 2 Nr. 1)
- Finanzrisikobericht (Abs. 2 Nr. 2)
- Forschungs- und Entwicklungsbericht (Abs. 2 Nr. 3)

Insbesondere dem Prognose- und Risikobericht kommt eine große Bedeutung zu. Im Gegensatz zu den retrograd gewandten Rechenwerken des Jahresabschluss, bezieht sich dieser Teil des Lageberichts explizit auf die künftige Entwicklung der Gesellschaft. Die gesetzlichen Vertreter, d.h. im Falle einer AG der Vorstand, müssen hier ihre Einschätzung der künftigen Entwicklung, einschließlich der Chancen und Risiken, und der zugrundeliegenden Annahmen, darstellen und erläutern (§ 289 Abs. 1 S. 4 HGB).

Wenngleich die Berichterstattung über Umweltbelange nur für große Kapitalgesellschaften vorgeschrieben ist (§ 289 Abs. 3 HGB), und die OTTO AG insofern nicht betreffen, muss der Vorstand auch die sich daraus ergebenden, direkten Risiken für das Geschäftsmodell der OTTO AG adressieren. Die Überfischung der Nordsee betrifft direkt den Beschaffungsmarkt des Unternehmens. Ein weiteres Risiko besteht in der absatzseitigen voraussichtlich rückläufigen Geschäftsentwicklung, die sich aus der Änderung der Kundenpräferenzen hin zu „organic food“ ergibt. Der Einstieg der OTTO AG in dieses Geschäftssegment kann eine wesentliche, berichtspflichtige Chance darstellen. In Abhängigkeit von der Konkretisierung dieses Vorhabens sind hier aber der Informationsnutzen für den Adressaten und potentielle Kosten der OTTO AG, die sich aus einer vorzeitigen Offenlegung der Strategie gegenüber der Konkurrenz ergeben können, abzuwägen. Da die OTTO AG sich zum Berichtszeitpunkt noch mit

„Überlegungen“ trägt und ein Markteintritt unsicher erscheint, ist die Berichtspflicht zumindest fraglich. Wenngleich die Anwendung von DRS 20 (vgl. Teilaufgabe d)) für den Lagebericht zum Einzelabschluss nicht verpflichtend ist, wird sie empfohlen. Demnach kann der dort vorgeschlagene zumindest einjährige Prognosezeitraum (DRS 20.127) als Indikator herangezogen werden. Aus einer damit begründeten unterlassenen Information über die Änderung der Geschäftspolitik in Richtung „Bio“-Fisch würde eine negative Geschäftsprognose resultieren. Dem gegenüber ist der Nutzen aus der mittelfristig positiven Wirkung und einer potentiell gutmütigen Resonanz auf das Vorhaben abzuwägen. Allerdings muss in diesem Fall darauf hingewiesen werden, dass die zugrundeliegenden Prognosen zum Wachstumspotential des Marktes für Zusatzstoffarmen und schonenden Fischzubereitung auf externen Marktanalysen beruhen (DRS 20.123).

c) Konzernabschluss und DRS 20

Mit der Gründung zweier Tochtergesellschaften ist die OTTO AG ein Konzern. Gemäß § 290 Abs. 1 HGB ist damit die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verknüpft, wenn auf mindestens ein Unternehmen ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann. Dies kann bei 100 %-igen Beteiligungen vermutet werden (§ 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB). In Hinblick auf die Unternehmenspublizität geht damit die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB einher. Inhaltlich ist dieser weitestgehend deckungsgleich mit dem Lagebericht gemäß § 289 HGB, jedoch bezieht sich der Konzernlagebericht auf die gesamte wirtschaftliche Einheit des Konzerns und nicht nur des Mutterunternehmens.

Ergänzend sind für den Konzernlagebericht die Vorschriften des Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) 20 „Konzernlagebericht“ zu beachten. Hierbei handelt es sich um eine Verlautbarung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC), einem privaten Rechnungslegungsgremium i.S.d. § 342 Abs. 1 HGB. Die DRS gelten de jure als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 342 Abs. 2 HGB) und sind somit bei der Erstellung des Konzernabschlusses und -lageberichts verpflichtend anzuwenden. Eine Anwendung des DRS 20 für den Lagebericht gemäß § 289 HGB wird zudem empfohlen (DRS 20.2, vgl. Teilaufgabe b)).

Für die OTTO AG ergibt sich hieraus eine Konkretisierung der Berichtsinhalte, da DRS 20 die einzelnen Inhalte des Lageberichts konkretisiert. Ausgehend vom Geschäftsmodell des Konzerns sind die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren heranzuziehen (§§ 289 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 und 315 Abs. 1 S. 3 f.), die auch zur internen Steuerung genutzt werden (DRS 20.102, .106). Die Indikatoren sind darzustellen, zu erläutern und i.R.d. Prognose- und Risikoberichterstattung auszuwerten. Aufgrund des hier angewandten Management Approaches, sind insbesondere die nichtfinanziellen Kennzahlen unternehmens- und branchenspezifisch. Sie reichen von Kundenbelangen (Kundenzufriedenheit), über Umweltbelange (z.B. Aufbereitung des zur Produktion benötigten Wassers, Schadstoffausstoß der Fischkutter, etc.), Arbeitnehmerbelange (z.B. Mitarbeiterfluktuation), Forschung und Entwicklung, bis hin zur gesellschaftlichen Reputation der Gesellschaft (z.B. Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Sicherung des Fischbestandes, zum nachhaltigen Fischfang, etc.), vgl. DRS 20.107. Als finanzielle Leistungsindikatoren kommen klassische Finanzkennzahlen (z.B. Umsatzrendite, Cash Flow, etc.) in Betracht. DRS 20 enthält darüber hinaus eine Vielzahl an

Sonderregelungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen (Randziffer beginnt mit K), die die OTTO AG nicht anwenden muss.

d) Kapitalmarktrechtliche Regelungen und Emissionspublizität

Kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland müssen sowohl (in Abhängigkeit von der Rechtsform) gesellschaftsrechtliche als auch kapitalmarktrechtliche Publizitätspflichten erfüllen. Da kapitalmarktorientierte Unternehmen i.d.R. eine haftungsbeschränkte Rechtsform zu Grunde liegt, dürften diese von beiden Rechtsbereichen betroffen werden.

Die zu beachtenden gesellschaftsrechtlichen Publizitätsvorschriften orientieren sich an der Rechtsform des Unternehmens sowie an dessen Größe und Branche. Entsprechend sind die Offenlegungspflichten der §§ 325-328 HGB zu beachten (vgl. Teilaufgabe a)). Nicht-Kapitalgesellschaften müssten darüber hinaus die Vorgaben des Publizitätsgesetzes beachten. Sollte es sich um eine Bank, eine Versicherung oder Kapitalanlagegesellschaft handeln, geben die §§ 340I HGB, 26 KWG und § 55 VAG branchenabhängige Publizitätspflichten vor, die zu beachten sind. Kapitalmarktrechtliche Publizitätsvorschriften abstrahieren hingegen von der Rechtsform eines Unternehmens und fokussieren auf den Zugang zum Kapitalmarkt. Hintergrund ist dabei vor allem durch den Schutz der Kapitalmarktteilnehmer die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes sicherzustellen.

Der Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse ist ein organisierter Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG. Unternehmen, die dort Finanzinstrumente, z.B. Aktien (§ 2 Abs. 1 Nr. WpHG), handeln, fallen in den Geltungsbereich der kapitalmarktrechtlichen Normen des WpHG und gelten als kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB. Mit der Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse geht für die OTTO AG somit ein bedeutsamer Zuwachs der Rechnungslegungs- und Berichtspflichten einher. Im Wesentlichen sind folgende Regelungen relevant:

(1) Die Emissionspublizität, nach der ein in Abhängigkeit des in Anspruch genommenen Marktsegments ausgestaltetes Börsenprospekt erstellt werden muss (§§ 5-7 WpPG). Als Emittent von Aktien unterliegt die OTTO AG den am weitesten gefassten Prospektspflichten (Art. 4 Abs. 1 VO EG 2004/809 i.V.m. § 7 WpPG). Der genaue Umfang kann Anhang I der Verordnung EG 2004/809 entnommen werden.

(2) Die gesellschaftsrechtliche Jahresberichterstattung, wonach ein Jahresabschluss, ein Lagebericht, ein Bericht des Aufsichtsrats über Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Vorschlag und Beschluss über die Gewinnverwendung zu veröffentlichen ist (§ 325 Abs. 1 HGB). Bei bestehender Konzernrechnungslegungspflicht sind darüber hinaus die Vorgaben des § 325 Abs. 3 HGB zu beachten. Diese Unterlagen sind elektronisch dem Bundesanzeiger einzureichen.

Darüber hinaus gelten folgende Vorschriften:

- Vorlagepflicht gegenüber den Aktionären gem. §§ 175 f. AktG, die hiernach beizubringenden Unterlagen gehen über die handelsrechtlichen Anforderungen nicht wesentlich hinaus
- Erklärung zum Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG
- § 37v Abs. 2 WpHG, wonach Jahresabschluss und Lagebericht bzw. § 37y, wonach der Konzernabschluss und -lagebericht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen müssen

- Pflichtmitteilungen vor der Hauptversammlung (§ 30b WpHG, §§ 124-128 AktG)
- Handelsregisterpublizität (z.B. §§ 45 Abs. 2, 81 Abs. 1, 184 Abs. 1, 188 Abs. 1, 294 Abs. 1 AktG) und Bundesanzeigerpublizität (z.B. §§ 25, 305 Abs. 4 AktG), sowie die Haus- und Gesellschaftsblätterpublizität, die entweder die auf die Aktionäre begrenzte Einsichtnahme von Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (§ 175 Abs. 2 AktG) oder eine Veröffentlichung in bestimmten, durch Gesetz oder Satzung festgelegten Zeitungen (z.B. § 20 Abs. 6 AktG i.V.m. § 25 AktG) vorsieht.

(3) Die Zwischenberichterstattung regelt sich nach § 37w WpHG und verpflichtet Inlandsemittenten zur halbjährlichen Zwischenberichtspublizität. Diese wird durch Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung von Aktienemittenten nach § 37x WpHG ergänzt. Je nach Börse und Notierung sind gemäß Börsenordnung weitere Vorgaben zur Quartalsberichterstattung zu beachten. An der Frankfurter Wertpapierbörse besteht bspw. die Pflicht zur Aufstellung eines Quartalsfinanzberichts nach den Maßgaben des WpHG für die Halbjahresfinanzberichterstattung (§ 51 BO Frankfurt vom 17.06.2013). Die OTTO muss somit eine Quartalsberichterstattung auf Basis des Konzernabschlusses gemäß § 37y Nr. 2 WpHG vorlegen.

(4) Zuletzt ist die Ad-hoc-Publizität gem. § 15 WpHG relevant, nach der börsennotierte Unternehmen die Öffentlichkeit zeitnah über wichtige unternehmerische Ereignisse informieren müssen.

Fraglich ist nun, ob die Berichtspflichten bei einem Listing an einer US-amerikanischen Börse, wie der New York Stock Exchange, geringer ausfallen würden, wie Westermann vermutet. Die wesentlichen Eckpfeiler des US-Kapitalmarktrechts und damit die Rechtsgrundlage des US-Publizitätssystems stellen der Securities Act (SA) von 1933 und der Securities Exchange Act (SEA) aus dem Jahre 1934 dar. Diese Gesetze sind Ergebnis der von US-Präsident Roosevelt forcierten Gesetzgebung des New Deals zur Bekämpfung der Folgen der Großen Depression. Sie sind demnach als direkte Reaktion auf die Weltwirtschaftskrise zu sehen, um einen weiteren Börsenzusammenbruch zu verhindern. Auch der Sarbanes-Oxley Act, der u.a. eine Verschärfung der Haftungspflichten des Managements sowie weitere Verhaltensregulierungen und Publizitätspflichten vorschreibt, ist vor dem Hintergrund der Bilanzskandale um die Unternehmen Enron und Worldcom krisentheoretisch zu begründen. Das US-Publizitätssystem wird somit durch ein umfangreiches und komplexes System von gesetzlichen Vorschriften und Gesetzen charakterisiert. In Deutschland hingegen haben derartige Vorschriften erst seit den 1990er Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Zudem unterscheiden sich diese nicht wesentlich von den entsprechenden US-Regelungen. Unterschiede des (traditionellen) deutschen und des US-Publizitätssystems finden sich vor allem in deren verschiedenartigem Schutzgedanken; so verfolgt das deutsche System eher den Gesellschafterschutz, der potentielle, zukünftige Kapitalgeber eher vernachlässigt, wohingegen das US-Publizitätssystem den Schutz jeglicher Anleger (Fokus liegt hierbei jedoch insbesondere auf den kleinen, anonymen Eigenkapitalgebern) in den Vordergrund stellt.

Für nahezu jede kapitalmarktrechtliche Publizitätspflicht in Deutschland gibt es ein US-Pendant. Aus der Emissionspublizität wird Form S-1, die Jahresberichterstattung wird (mit deutlichem größerem Umfang) zu Form 10-K (bzw. 20-F für Auslandsemittenten wie die OTTO AG), die Ad-hoc-Publizität findet sich in Form 8-K wieder. Für Auslandsemittenten gilt Form 8-K indes nicht. Stattdessen müssen diese in Form 6-K alle Informationen, die Aktionä-

ren im Heimatland des Unternehmens zugänglich gemacht werden, auch in den USA veröffentlichten. Die US-amerikanischen Vorschriften, die im Wesentlichen von den oben genannten bundesstaatlichen Gesetzen und der Securities and Exchange Commission (SEC), als oberster Bundesbehörde, geprägt werden, sind sogar dahingehend „dirigistischer“, als dass nicht nur Inhalt, sondern auch die Form der Berichte vorgeschrieben werden.

Vor dem genannten Hintergrund ist Westermans Vermutung eher falsch. Aufgrund des weiter gefassten Schutzgedankens des US-Kapitalmarktrechts, sollen den Kapitalmarktteilnehmern so viele (entscheidungsnützliche) Informationen wie möglich zur Verfügung gestellt werden. Unterstellt man die These des nicht-negativen Informationswertes, so ist ein Mehr an Informationen immer positiv zu bewerten. Da diese These jedoch von Informationskosten abstrahiert, die in der Realität auftreten, kann man ein Mehr an Informationen nicht derart undifferenziert beurteilen.

e) Management Commentary

Auch bei verpflichtender Anwendung der IFRS gemäß § 315 HGB, muss die OTTO AG weiterhin einen Lagebericht gemäß § 315a HGB aufstellen. Grundsätzlich haben der Konzernlagebericht und das Practice Statement Management Commentary mit der Vermittlung ergänzender, retro- wie prospektiver finanzieller und nichtfinanzieller Informationen eine grundsätzlich ähnliche Ausrichtung. Da die Vorgaben zum Management Commentary des IASB in Form einer Practice Statement und nicht in Form eines verbindlich anzuwendenden Standards (der das Endorsement-Verfahren durchlief) veröffentlicht wurden, besteht hierfür grundsätzlich keine Anwendungspflicht für deutsche kapitalmarktorientierte Unternehmen. Aus Sicht der OTTO AG würde aber auch eine verpflichtende Anwendung nicht zu großen Änderungen führen, da der Inhalt des Management Commentary dem Inhalt eines HGB-Lageberichts sehr ähnelt. Zudem sind die IASB-Vorgaben sehr allgemein formuliert und beinhalten überwiegend Leitlinien, prinzipienorientierte Berichtsgrundsätze und qualitative Anforderungen.

Gemäß dem vom IASB verabschiedeten Practice Statement Management Commentary soll der Managementbericht Informationen enthalten, die zukunftsorientiert sind und die qualitativen Anforderungen, die im Framework niedergelegt sind, aufweisen (PC MC.13). Die Darstellung im Managementbericht soll aus Sicht der Unternehmensleitung erfolgen (Management Approach) und die Abschlussinformationen ergänzen und erweitern.

Folgende Inhalte sind für einen Lagebericht nach § 315 HGB (analog § 289 HGB) relevant: Wirtschaftlichkeitsbericht, Prognose- und Risikobericht, Bilanzzeit, Nachtragsbericht, Finanzrisikobericht, Forschungs- und Entwicklungsbericht, Vergütungsbericht, Bericht über das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem, Eigentumsstrukturbericht.

Das Practice Statement Management Commentary fordert zu folgenden Bereichen Informationen: Art des Geschäfts, Ziele und Strategien der Unternehmensleitung, Ressourcen, Risiken und Beziehungen des Unternehmens, Geschäftsergebnis und -aussichten, Leistungsmaßstäbe und Indikatoren, die die Unternehmensleitung zur Beurteilung heranzieht (PS MC 24 ff.).

Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob Westermans süffisante These des weniger „marktschreierischen“ Practice Statement zutrifft. Dies kann aber auch dahinstehen, da der Frage aus rechtlicher Sicht keine Bedeutung zuzumessen ist. Praktisch kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Konzernlagebericht nach HGB die Anforderungen des PS MC

abdecken dürfte. Durch die Einführung des Management Approach in DRS 20, der bei der Erstellung des Konzernlagebericht zwingend heranzuziehen ist (vgl. Teilaufgabe c)), dürfte die Schnittmenge erheblich sein.

f) Ad-hoc-Publizität

Eine Besonderheit der kapitalmarktrechtlichen Berichtspflichten ist die sogenannte Ad-hoc-Publizität gemäß § 15 WpHG. Börsennotierte Unternehmen müssen die Öffentlichkeit, insbesondere aktuelle und potentielle Investoren, zeitnah über wichtige unternehmerische Ereignisse informieren. Durch diesen Mechanismus werden entscheidungsrelevante Informationen am Kapitalmarkt verfügbar. Der Aktienkurs der betroffenen Gesellschaft springt in Abhängigkeit von der jeweiligen Disposition der Aktionäre – so die Idealvorstellung – auf den neuen Kurs, der nun wieder (zumindest) jegliche offiziell verfügbaren Informationen widerspiegelt. Je funktionsfähiger dabei der jeweilige Kapitalmarkt ist, desto schneller vollzieht sich die Anpassung des Aktienkurses.

Eine nicht abschließende Aufzählung möglicher Anlässe für Ad-hoc-Mitteilungen kann dem Emittenten-Leitfaden der BaFin entnommen werden. Dort werden z.B. „überraschende Veränderungen in den Schlüsselpositionen des Unternehmens“ (IV.2.2.4, S. 53) genannt. Mit der Entscheidung Westermanns, in Folge seiner Lebensmittelvergiftung, nicht nur aus der Position des Vorsitzenden, sondern aus dem Vorstand auszusteigen, scheint ein solcher Anlass verwirklicht. Unklar ist zunächst, zu welchem Zeitpunkt die Ad-hoc-Mitteilung durch die OTTO AG erfolgen muss:

- Der anaphylaktische Schock setzt Westermann zwar vorerst außer Gefecht, führt aber noch keine Veränderung in Schlüsselpositionen herbei.
- Westermanns „Gedanken im Stillen“ führen zu einer Konkretisierung seiner Rücktrittsüberlegung, die als kursbeeinflussendes Ereignis eine veröffentlichungspflichtige Information darstellt. Es fehlt hier jedoch am Wissen der „Insider“, da die Westermann die Information noch nicht kommuniziert hat.
- Mit dem Rücktrittsersuchen am 20.06. und dessen Entsprechen durch den Aufsichtsrat, ist das kursbeeinflussende Ereignis sicher (Eintrittswahrscheinlichkeit > 50 %). Die Ad-hoc-Mitteilungspflicht wird ausgelöst.

Zur Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung kann die OTTO AG auf die Börsenpflichtblätter oder verschiedene elektronische Systeme (z.B. DGAP) zurückgreifen.

g) Integrierte und Nachhaltigkeitsberichterstattung

In Deutschland besteht derzeit keine dezidierte Pflicht zur integrierten oder Nachhaltigkeitsberichterstattung. Einzelne Ansatzpunkte dafür finden sich jedoch im (Konzern-)Lagebericht gemäß §§ 289, 315 HGB i.V.m. DRS 20 (vgl. Teilaufgabe c)). Eine Änderung kann sich in absehbarer Zeit aus einem Richtlinienvorschlag der Europäischen Union zur nichtfinanziellen Berichterstattung ergeben. Als börsennotiertes Unternehmen müsste die OTTO AG dann zumindest Informationen zu ökologischen und sozialen Aspekten sowie zu Arbeitnehmern, Menschenrechten und Antikorruptionsmaßnahmen Stellung nehmen. Der Vorschlag der EU sieht dabei auch den Rückgriff auf anerkannte Rahmenkonzepte vor.

Derartige Rahmenkonzepte, wie sie z.B. von der Global Reporting Initiative (GRI) entwickelt werden, können unternehmensseitig bereits heute freiwillig genutzt werden, um die bestehen-

de Finanzberichterstattung zu ergänzen. Daraus können sich positive Effekte ergeben, z.B. Kapitalmarktreaktionen durch die signalisierte Verpflichtung zu erhöhter Transparenz, verstärktes Vertrauen von Kunden und Lieferanten, etc. Im Falle der OTTO AG erscheint dies in der Tat ratsam, um den angestrebten Strategiewechsel glaubhaft und testierbar zu kommunizieren. So erlauben die G4-Richtlinien der GRI, bspw. durch branchenspezifische Indikatoren und die Anwendung des Management Approach, eine unternehmensindividuelle Evaluation der Berichtsinhalte. Für die OTTO AG dürfte die sog. Sector Guidance „Food Processing“ relevant sein. Gleichzeitig kann der Bericht von der GRI selbst bzw. zertifizierten Prüfern testiert werden.

Um der Gefahr eines „Greenwashing“ zu entgehen, darf letztlich nur über Entwicklungen berichtet werden, die auch tatsächlich erfolgen. Nachhaltigkeitsaspekte müssen somit auch in der Unternehmenssteuerung Anwendung finden. So können nichtfinanzielle Ziele, wie der Ausstieg aus dem Geschäftsfeld Fischmehl, in Zielvereinbarungen für Führungskräfte übernommen werden. Der Umsatzanteil des biologischen und nachhaltigen Fischfangs könnte als finanzieller Leistungsindikator in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen werden. Entsprechend sind neue Reporting-Instrumente zu entwickeln, mit Hilfe derer die notwendigen Daten erhoben und ausgewertet werden können. An dieser Schnittstelle von Geschäftsmodell und (Finanz-)Berichterstattung setzt das Framework des International Integrated Reporting Council (IIRC) an. Nach der erfolgreichen Implementierung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung könnte der Vorstand der OTTO AG überlegen, auf das Berichtsformat des IIRC zu wechseln. Ein integrierter Bericht soll nämlich zeigen, wie Unternehmensstrategie, -führung, -leistungsfähigkeit und -zukunftsaussichten, unter Berücksichtigung der Umwelt, zu kurz-, mittel- und langfristiger Wertsteigerung beitragen (<IR> 1.1). Dabei werden die bestehenden Berichte (Geschäftsbericht, Corporate-Governance-Bericht, Nachhaltigkeitsbericht, etc.) nach den Maßgaben des IIRC Rahmenkonzeptes, unter Zuhilfenahme von Informationstechnologie, zu einem integrierten Bericht zusammengefasst.

Weitere, freiwillige Berichtspflichten können sich z.B. aus der Mitgliedschaft in einem Branchenverband ergeben. Unterwirft sich die OTTO AG, wie in Teilaufgabe b) angedeutet, den strengen Regularien der „Organic Fish Association“, könnten damit auch Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung einhergehen. Diese Vorgaben wäre dann zwar nicht öffentlich-rechtlich bindend, hätten aber zumindest Selbstverpflichtungscharakter, oder können Konsequenzen auf privatrechtlicher Basis (z.B. Vertragsstrafen, Ausschluss aus dem Verband, etc.) nach sich ziehen. Auch indirekte wirtschaftliche Schäden (z.B. Reputationsverlust) sind möglich.